Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8381**

14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Heidemarie Ehlert, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung – Drucksachen 14/7420, 14/8043, 14/8331 –

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

(1) Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes, auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung.

(2) Niemand darf durch die öffentliche Gewalt oder durch das Tun oder Unterlassen von Staat und Gesellschaft sowie natürlicher Personen diskriminiert werden.

(3) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Nichtzulassung und Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen, Strukturen und Vorschriften.

(4) Wird eine Diskriminierung behinderter Menschen glaubhaft gemacht, trägt nicht der behinderte Mensch die Beweislast, sondern die vermeintlich diskriminierende Seite.

(5) Näheres regelt ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht.“

Berlin, den 26. Februar 2002

Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Heidemarie Ehlert
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Barbara Höll
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. Das allgemeine Verbot der Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung richtet sich sowohl an den Staat als auch an die Gesellschaft. Beide sind gehalten, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Mit den Absätzen 1 und 2 werden Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Gesetzeszieles aus § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und deren Umsetzung klarer bestimmt.

2. Mit Absatz 3 wird der rechtliche Anspruch auf Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen, Strukturen und Vorschriften explizit ausgewiesen.

3. Absatz 4 regelt die Beweislastumkehr im Interesse der vermeintlich diskriminierten Seite. Die Beweislastumkehr soll es den ohnehin schwächeren und in der Regel auch finanziell benachteiligten Betroffenen erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen.

4. Ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht soll Regelungen treffen, die eine Durchsetzung eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auch für Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Vom Bundesministerium für Justiz wurde Ende 2001 bereits ein „Vorläufiger Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht“ vorgelegt, der als Grundlage dienen kann.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333